

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS

Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland und in der EU (I)

Der Bundesminister des Innern, Otto Schily, hat in mehreren Pressegesprächen den Eindruck verbreitet, das deutsche Asylrecht sei im europäischen Vergleich außerordentlich großzügig, werde von den anderen EU-Staaten bei der Angleichung des Asylrechts sicher nicht übernommen und müsse deshalb noch einmal überprüft werden.

„Hauptproblem sei das Recht jedes Flüchtlings, vor einem deutschen Gericht zu klagen“, schreibt die Zeitschrift „Focus“ am 8. November 1999 über Otto Schilys Überlegungen und zitiert dann aus seinem „ZEIT“-Interview: „Ein subjektives Recht auf Asylgewährung wird die EU nicht akzeptieren.“

Der Minister zeichnet damit ein Bild des Asylrechts und der Asylpolitik in der Bundesrepublik Deutschland und den anderen EU-Staaten, das mit der Wirklichkeit nicht viel gemein hat.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, dass Flüchtlinge in Belgien gegen eine Ablehnung ihrer Asylanträge Beschwerde bei einer Beschwerdekommision einlegen können, der auch ein Vertreter des UNHCR angehört, und dass ihnen gegen die Entscheidung der Beschwerdekommision der Rechtsweg zum obersten belgischen Verwaltungsgericht, dem Conseil d'Etat, offen steht?

In der Entschließung vom 20. Juni 1995 über Mindestgarantien für Asylverfahren hat der Rat Justiz und Inneres in Nr. 8 bestimmt, dass für den Fall eines ablehnenden Bescheids auf einen Asylantrag durch die Mitgliedstaaten vorzusehen ist, dass Rechtsmittel bei einem Gericht oder einer Überprüfungsinstanz, die in voller Unabhängigkeit alle Asylanträge einzeln, objektiv und unparteiisch prüft, eingelegt werden können. Die Entschließung ist vor dem Hintergrund der Existenz unterschiedlich ausgeprägter Rechtsmittelinstanzen der Mitgliedstaaten entstanden. Der Bundesregierung sind die verschiedenen Institutionen zur Einlegung von Rechtsmitteln in den EU-Mitgliedstaaten bekannt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 27. Dezember 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, dass Flüchtlinge in den Niederlanden gegen eine Ablehnung ihrer Asylanträge Beschwerde bei einer Kommission einlegen können, bei der der UNHCR vertreten ist, und dass ihnen gegen die Entscheidungen dieser Kommission Klage vor dem Staatsrat, der obersten verwaltungsgerichtlichen Instanz, möglich ist?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, dass Flüchtlinge in Finnland gegen ablehnende Bescheide ihrer Asylanträge Widerspruch beim Beschwerderat des Justizministeriums einlegen können, einer lt. Wissenschaftlichem Dienst des Deutschen Bundestages „gerichtsähnlichen Instanz“?

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, dass Flüchtlinge in Luxemburg gegen ablehnende Entscheidungen über ihre Asylanträge Beschwerde beim Streitsachenausschuss des Staatsrates einlegen können?

Siehe Antwort zu Frage 1.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, dass Flüchtlinge in Portugal gegen ablehnende Bescheide ihrer Asylanträge vor dem obersten Verwaltungsgericht klagen können?

Siehe Antwort zu Frage 1.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, dass Flüchtlingen in Spanien gegen die Ablehnung ihrer Asylanträge der Klageweg durch alle Verwaltungsgerichtsinstanzen offen steht?

Siehe Antwort zu Frage 1.

7. Ist der Bundesminister des Innern bereit, seine o. g. Beschreibung des Asylrechts in den anderen EU-Staaten zu korrigieren, und wenn ja, wann und auf welche Weise soll dies geschehen?

Bundesminister Otto Schily hat die Existenz von Rechtsmittelinstanzen in den EU-Mitgliedstaaten nicht in Frage gestellt, sondern lediglich die Zielgenauigkeit des deutschen Asylsystems hinterfragt. Für eine Korrektur der Äußerungen besteht kein Anlass.

8. Wird die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass in amtlichen Dokumentationen, Broschüren, Faltblättern etc. zur Problematik des Asyls und des Asylrechts in der EU die oben aufgeführten Rechtsmittel von Flüchtlingen in den anderen EU-Staaten in angemessener Weise dokumentiert und beschrieben werden?

Die Bundesregierung gewährleistet, dass die notwendigen Informationen für Asylbewerber in Deutschland bereitgestellt werden. Sie ist für die amtliche Veröffentlichung über Rechtsmittel anderer Mitgliedstaaten nicht zuständig. Soweit die Kommission beabsichtigt, derartige Informationen europaweit zu erstellen, wird die Bundesregierung sie dabei unterstützen.

